

MUSTER  
einer Dienstordnung

Dienstordnung

für die Anschlußbahn

.....  
.....

(Name, Anschrift, Ruf-Nr. des Anschließers)

Anschluß im Bahnhof .....

oder .....

im km ..... der freien Strecke .....

gültig ab .....

Aufgestellt:

Bestätigt:

....., den ..... , den .....

.....  
Anschlußbahnleiter

.....  
Betriebsleiter

**Verteiler:**

1. Anschließfer .....  
Mitbenutzer .....  
Staatliche Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen der DDR, Bezirks-  
stelle .....  
Reichsbahndirektion — Abt. Recht — .....  
Reichsbahnamt .....  
Anschlußbahnhof .....  
Bedienungsbahnhof\*) .....  
Bahnmeisterei\*) .....  
Signal- und Fernmeldemeisterei\*) .....  
ggf. andere Dienststellen und Betriebe
2. Persönlich zuzuteilen:  
Betriebsleiter  
Anschlußbahnleiter  
Sicherheitsinspektor  
.....  
(weiteren Beschäftigten entsprechend den Festlegungen des Anschließfers)
3. Zugänglich zu machen:  
durch Auslegen in den Dienst- oder Aufenthaltsräumen den Betriebseisenbahnern,  
die nicht unter Ziff. 2 genannt sind (Dienstposten und Aufenthaltsräume sind auf-  
zuführen).

\*) Bei Bedarf

**Prüfungen der Dienstordnung**  
(jährlich bis zum 1. April)

Datum	Name	Bemerkungen

**Änderungen und Ergänzungen der Dienstordnung**

Änderung bzw. Ergänzung lfd. Nr.	gültig ab	Dienstordnung berichtigt am	Bemerkungen durch

**Überprüfung der Maßnahmen zur Winterfestmachung**

Geprüft am	durch	Bemerkungen

1. **Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die Betriebseisenbahner sind verpflichtet, die für den Betriebsdienst und den Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz erlassenen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen. Sie müssen sich bewußt sein, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit oberstes Gebot ihres Handelns sein müssen, damit Schäden an Leben und Gütern sowie materielle und ideelle Verluste für die Volkswirtschaft vermieden werden. Sie müssen sich ständig bemühen, ihre Qualifikation zu erhöhen und ihre Arbeitsweise zu verbessern. Die Sorge für die Sicherheit und Planmäßigkeit des Betriebsdienstes geht allen anderen Arbeiten vor, die einem Betriebseisenbahner sonst noch übertragen sind.
- 1.2. Im Betriebsdienst der Anschlußbahn werden folgende Tätigkeiten ausgeübt: (Siehe § 53 BOA und Anweisung Nr. 17 zur BOA)

.....  
.....

Beschäftigte, die vorstehende Tätigkeiten ausüben, sind Betriebseisenbahner. Das gilt auch, wenn das nur zeitweise geschieht.

- 1.3. Die Dienstfähigkeit der Betriebseisenbahner darf nicht durch Übermüdung, Krankheiten, Medikamente oder Alkohol beeinträchtigt sein. Betriebseisenbahner, deren Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Verantwortliche.
- 1.4. Während der Arbeitszeit ist der Genuß von Alkohol verboten.
- 1.5. Personen, die die Gleisanlagen unbefugt betreten bzw. mit Straßenfahrzeugen befahren, sind aus den Gleisanlagen zu weisen.
- 1.6. Im volkswirtschaftlichen Interesse ist für eine gute und verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Anschließern und Mitbenutzern sowie mit der Deutschen Reichsbahn zu sorgen.
- 1.7. Das zuständige staatliche Aufsichts- und Kontrollorgan für die Anschlußbahn ist die Staatliche Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen der DDR, Bezirksstelle

.....  
(Anschrift und Ruf-Nr. angeben)

- 1.8. Die Untersuchungen nach der Dienstvorschrift für die Ermittlung der arbeits- und verkehrsmedizinischen Tauglichkeit für die Beschäftigten im Verkehrswesen (Tauvo V) (Dienstvorschrift 0107 des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik) oder nach den für das Betriebsgesundheitswesen der DDR geltenden Rechtsvorschriften (für Beschäftigte, die nicht in den Anwendungsbereich der Tauvo V einbezogen sind) werden durchgeführt von

.....  
.....  
(Anschrift der medizinischen Einrichtung, Name und Ruf-Nr. angeben)

- 1.9. Zuständige Stellen der Deutschen Reichsbahn, Betriebe, sonstige Einrichtungen und staatliche Organe
- Anschlußbahnhof
  - Bedienungsbahnhof
  - Bahnmeisterei
  - Signal- und Fernmeldemeisterei
  - Reichsbahnamt
  - Reichsbahndirektion
  - Rat der Gemeinde/Stadt
  - Rat des Kreises
  - Rat des Bezirkes
  - FDGB-Bezirksvorstand — Arbeitsschutzinspektion —
  - Technische Überwachung
  - Staatsanwaltschaft
  - Gericht
  - Deutsche Volkspolizei
  - Zivilverteidigung
  - Feuerwehr
  - Wasserwirtschaftsdirektion

.....  
(jeweils Anschriften und Ruf-Nr. angeben)

2. **Beschreibung der Anschlußbahn**

- 2.1. Die Anschlußbahn ist eine Haupt-/Nebenanschlußbahn, Hauptanschließer ist .....
- .....  
(Name des Betriebes)

Folgende Nebenanschließer mit/ohne Betriebsführung sind vorhanden:  
.....  
.....  
(Anschriften der Betriebe)

Folgenden Betrieben oder Einrichtungen ist die Mitbenutzung der Anschlußbahn (bzw. folgender Anschlußbahnen) gestattet:  
.....  
.....  
(Anschriften der Betriebe und Namen der Anschließer)

- 2.2. Folgende Verträge wurden abgeschlossen:
- Anschlußbahnvertrag mit der Reichsbahndirektion .....  
(Datum des Abschlusses),
  - Vertrag über gegenseitige (bzw. wechselseitige) Hilfeleistung zwischen ....  
..... und .....  
(Datum des Abschlusses und kurze Inhaltsangabe),

Kooperationsvertrag mit .....

(Name der Betriebe)

(Datum des Abschlusses und Angabe der wichtigsten Kooperationsbeziehungen)

2.3. Übersicht über die vorhandenen Gleise und ihre Verwendung:

Gleis-Nr.	Gesamtlänge (m)	nutzbare Länge (m)	Zweckbestimmung (z. B. Streckengleis, Zuführungsgleis, WÜST, Ladegleis, Werkstattgleis)	Bemerkungen (z. B. mit elektr. Fahrleitung überspannt, Angabe der Ladestellen am Gleis)
-----------	--------------------	-----------------------	--	--

2.4. Betriebsführung

2.4.1. Die Anschlußbahn wird bis zur Wagenübergabestelle durch ..... bedient.

2.4.2. Die Wagen werden auf Gleis ..... von ..... übergeben und auf Gleis ..... von ..... übernommen.

2.4.3. Innerhalb der Anschlußbahn werden Zugfahrten zwischen ..... und ..... durchgeführt.

Die freie Strecke wird begrenzt durch .....

Als Bahnhöfe gelten .....

Betriebsstellen für die Regelung des Zug- und Rangierbetriebes sind .....

Betriebsstellen der freien Strecke sind .....

3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen zur BOA

Paragraph Anweisung  
Nr.

2 (9)  
bis (12)

Grenzen der Anschlußbahn  
— zur Deutschen Reichsbahn,  
— zu anderen Anschlußbahnen,  
— zu bestimmten Produktionsbereichen und  
— zur Werkbahn.

2 (14) 12  
Abschn.  
1.2.

In der Anschlußbahn anzuwendende Dienstvorschriften und Richtlinien des Verkehrswesens der DDR und der Deutschen Reichsbahn.

4

Genehmigung und Bedingungen der Staatlichen Bahnaufsicht zur Durchführung der Personenbeförderung auf der Anschlußbahn.

12 2  
Abschn.  
6.1.1.

Berechtigte, die einen Schienenbruch behelfsmäßig befahrbar machen dürfen; Lagerorte für Notlaschenverbände, Holzschwellenstücke, Bauchlaschen und Schienenkopfhülsen.

Paragraph	Anweisung Nr.	
	Abschn. 6.1.2.	Berechtigte für die bedingte Freigabe eines Gleisabschnittes nach behelfsmäßiger Befahrbarmachung eines Schienenbruches.
	Abschn. 6.2.2.	Dienstposten, an die Schienenbrüche zu melden sind.
14		<p>Gleise mit einer Längsneigung <math>&gt; 1,5 ‰</math> (1:667)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Neigungen dieser Gleise mit Neigungslänge,</li> <li>— maßgebende Neigung der Anschlußbahn (-bereiche).</li> </ul> <p>Für das Ermitteln der maßgebenden Neigung zur Bestimmung der Anhängemassen und der Bremsbesetzung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Rangierdienst Die maßgebende Neigung ist die Neigung der Verbindungslinie der beiden höchstens 400 m voneinander entfernten Punkte der Gleisanlage mit dem größten Höhenunterschied.</li> <li>— Ergibt die Verbindungslinie von Beginn des verfügbaren Bremsweges zu einer Gefahrenstelle ein stärkeres Gefälle, so ist deren Neigung die maßgebende Neigung.</li> <li>— Kann die maßgebende Neigung nach den vorgenannten Festlegungen nicht ermittelt werden, beziehen sich die Neigungsangaben auf die tatsächliche Neigung.</li> </ul>
15		<p>Bogen mit einem Halbmesser</p> <p><math>R &lt; 180</math> m bei Normalspur</p> <p><math>R &lt; 50</math> m bei 1 000 mm Spurweite</p> <p><math>R &lt; 40</math> m bei 750 mm Spurweite</p>
16		Einschränkungen der Lichtraumumgrenzung mit Angabe der Höhen- und Breitenmaße, Kennzeichnung der Einschränkungen, Sicherheitsvorschriften.
17		Abweichende Gleisabstände, Sicherheitsvorschriften.
18 und 61		Kreuzungen der Anschlußbahn mit anderen Bahnen, erforderliche betriebsdienstliche Maßnahmen.
22	4 Abschn. 5. 20 Abschn. 4.	<p>Für alle höhengleichen Kreuzungen ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— öffentliche, betrieblich-öffentliche oder nicht-öffentliche Nutzung,</li> <li>— Kennzeichnung,</li> <li>— Pfeifsignale, Lf-Signale,</li> <li>— Sicherung und Bedienung (Schranken, Haltlichtanlagen, Posten),</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Stellen, an die Störungen der Halbschranken, Haltlicht- und Warnanlagen zu melden sind,</li> <li>— Geschwindigkeit beim Befahren der höhengleichen Kreuzung,</li> <li>— vorhandene Beleuchtung und Verantwortlicher für das Einschalten,</li> <li>— Aufbewahrungsort für Prüfungsunterlagen.</li> </ul>
23		Art der Anlage, Sicherheitsvorschriften.
24		Art der Anlage, Sicherheitsvorschriften.
25		Art der Anlage, Sicherheitsvorschriften.
26 (4)		Abweichende Begehungsfristen
27	5 Abschnitte 2.3.2.5.3. und 3.	Art der vorhandenen Anlagen und Aufbewahrungsorte für Schlüssel.
28		Art der vorhandenen Anlagen.
30		Art der Anlagen mit nutzbarer Länge und Tragfähigkeit, Bedienung, Sicherheitsvorschriften.
31 (2)		Art der Anlagen, Bedienung, Sicherheitsvorschriften.
32	6 25 Anlage 5	<p>Art der Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nennzugkraft der Anlagen,</li> <li>— Bremsen der Seilwinden,</li> <li>— Lage des Bedienungsstandes, Sicherheitsvorschriften,</li> <li>— Ort und Zweck vorhandener Warnanlagen;</li> </ul> <p>Bedienung der Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Arbeitsbereiche,</li> <li>— Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugtes Benutzen,</li> <li>— Anzahl der mitwirkenden Betriebseisenbahner,</li> <li>— getroffene Sicherheitsvorschriften,</li> <li>— Art der Verständigung und der Signalgebung,</li> <li>— Anhängemasse, zu besetzende Handbremsen,</li> <li>— Sicherung von höhengleichen Kreuzungen,</li> <li>— Maßnahmen zur Verhütung der Gefährdung anderer Rangierabteilungen.</li> </ul>
33		Art der Anlagen, technische Daten und Verhalten gegenüber Gleisfahrzeugwaagen, Sicherheitsvorschriften.
34 (2)		Sicherheitsmaßnahmen für Dampfzufüllstellen bei angeschlossener Dampfspeicherlok.

Paragraph	Anweisung Nr.	
34 (4)		Art der Einrichtungen zum Auftauen bzw. Lockern von Ladegütern und ihre Bedienung, Sicherheitsvorschriften.
37	20 Abschn. 2.12.	Sicherheitsbestimmungen bei elektrischem Fahrbetrieb.
38	20 Abschn. 2.13.	Verantwortlichkeit für die Ein- und Ausschaltung der Beleuchtungsanlagen.
40 (9)		Art der Ausrüstung der Fahrzeuge für indirekte Bedienung und die vorgesehenen Einsatzbereiche.
40 (11)		Fahrzeuge der Anschlußbahn, die auf Gleise des öffentlichen Verkehrs übergehen dürfen.
41 (2)		Einsatzbeschränkungen für Fahrzeuge, die nicht nach der Begrenzung I gebaut sind.
42 (2)		Einsatzbedingungen für Fahrzeuge mit Überschreitung der Achsfahrmassen bzw. Fahrzeuggesamtmassen je Längeneinheit.
43 (7)		Einsatzbedingungen für Fahrzeuge mit Achsstandunterschreitungen.
45 (2)		Art und Anzahl der Fahrzeuge, die im Betriebsdienst dauernd verbunden sind.
45 (3)		Einsatzbedingungen für Fahrzeuge mit anderen Kupplungsarten.
49 (3) und (4)		Festlegung der innerbetrieblich benötigten Anschriften an Fahrzeugen.
51 (4)		Festlegung der Bereiche mit Zugfuhrdienst und die dafür anzuwendenden Vorschriften.
53 (2)	17 Abschn. 4.5.	Festlegungen, auf welchen Dienstposten und nach welcher Dauer der Unterbrechung des Dienstes die Betriebseisenbahner bei Wiederaufnahme des Dienstes erneut einzuweisen sind.
53 (4)	17 Abschn. 3.5.	Bedingungen für den Einsatz von Betriebseisenbahnern der Anschlußbahn auf Anlagen der Deutschen Reichsbahn.
54 (3)	20 Abschn. 2.5.2.	Bereiche, in denen unbegleitete Rangierabteilungen verkehren dürfen (in welchen Fällen und welche Fahrten?). Art der Übermittlung der Fahraufträge.
55 (2)		Aufsichtsbereiche und Verantwortlichkeiten der Rangieraufsichten.

Paragraph	Anweisung Nr.	
55 (3)		Kennzeichnung der Rangierleiter.
55 (7)		Besetzung der Triebfahrzeuge im Rangierdienst, Sicherheitsvorschriften.
55 (8)		Zur Mitfahrt im Führerstand berechnigte Personen.
55 (9)	20	Dienstposten, bei denen sich die Betriebseisenbahner bei Dienstantritt und Dienstende zu melden haben.
	Abschn. 1.3.	Dienstposten, auf denen Dienstübergabebücher zu führen sind.
	Abschn. 2.1.	Dienstposten, auf denen ein schriftlicher Nachweis über die Verständigung zu führen ist.
	Abschn. 2.3.1.	Dienstposten, von denen Zustimmungen für Rangierfahrten abzugeben sind.
	Abschn. 2.3.2.	Festlegung, ob das Umstellen von Weichen als Zustimmung gilt. Mitwirkung der Bediener rangiertechnischer Einrichtungen (z. B. von Gleisbremsen, Gleisfahrzeugwaagen).
	Abschn. 2.3.3.	Örtliche Regelungen für den Geltungsbereich der Zustimmung.
	Abschn. 2.4.1.	Festlegung der Rangierseite.
	Abschn. 2.4.2.	Betriebsdienstliche Regelungen, wenn Triebfahrzeuge oder sonstige Rangiermittel nicht auf der Rangierseite bedient werden können.
	Abschn. 2.6.3.	Ausrüstung der Rangierleiter und Rangierer mit Signalmitteln.
	Abschn. 2.6.9.	Sicherheitsmaßnahmen für geschobene Rangierabteilungen.
	Abschn. 2.6.12.	Stellen, wo regelmäßig anschiebende Triebfahrzeuge zu halten haben.
	Abschn. 2.10.	Festlegungen für das Rangieren auf Gleisen mit Zugbetrieb.
	Abschn. 2.12.	Sicherheitsbestimmungen bei elektrischem Fahrbetrieb.
	Abschn. 3.3.	Maßnahmen zur Verhütung außergewöhnlicher Schäden.
	Abschn. 3.4.	Sicherheitsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.
	21	Vorschriften über die Handhabung, Maßnahmen bei Ausfall bzw. Störungen der Funk- und Lautsprecheranlagen.
56	27	Festlegungen für das Befahren von Gleisen und Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m.
	Abschn. 10.	

56 (2)		Gefährdende Rangierfahrten sind nach folgendem Muster darzustellen:										
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Solange die Fahrt zugelassen ist auf Signal</th> <th>ist in/aus Gleis</th> <th>sind Rangierfahrten verboten im Gleis</th> <th>über ... Richtung hinaus</th> <th>die Einhaltung des Rangierverbots überwacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Solange die Fahrt zugelassen ist auf Signal	ist in/aus Gleis	sind Rangierfahrten verboten im Gleis	über ... Richtung hinaus	die Einhaltung des Rangierverbots überwacht					
Solange die Fahrt zugelassen ist auf Signal	ist in/aus Gleis	sind Rangierfahrten verboten im Gleis	über ... Richtung hinaus	die Einhaltung des Rangierverbots überwacht								
56 (2)	20 Abschn. 2.5.2.	Art der Übermittlung der Fahraufträge bei sonstigen Rangiermitteln.										
	24 Abschn. 1.10.	Sicherheitsmaßnahmen bei elektrischem Fahrbetrieb und beim Vorhandensein elektrischer Heizkupplungen.										
	Abschn. 2.3.3.	Verhaltensanforderungen an das Rangierpersonal.										
	Abschn. 2.4.	Technische Besonderheiten und Verhalten bei der Bedienung von Kupplungen besonderer Bauart.										
	25 Abschn. 5.	Festlegungen über — Arbeitsbereiche, — Anhängemassen und — Maßnahmen gegen unbefugtes Ingangsetzen der sonstigen Rangiermittel.										
56 (4)		Gleise, in die das Abstoßen und Ablaufenlassen gestattet ist. Bedingungen und Sicherheitsvorschriften für das Abstoßen und Ablaufenlassen. Ausnahmen für das Befahren von Ablaufbergen. Anzahl der Achsen, die ohne bediente Bremse abgestoßen werden bzw. ablaufen dürfen. Besetzung von Bremsen in der am Triebfahrzeug verbleibenden Wagengruppe auf Grund der örtlichen Verhältnisse.										
56 (5)		Zugelassene Geschwindigkeiten. Bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten Geltungsbereiche abgrenzen. Vorhandene Signale für die Geschwindigkeitssignalisierung.										
56 (9)	28 Abschn. 1.	Für alle Triebfahrzeugtypen ist festzulegen — wieviel Wagenachsen oder welche Anhängemassen auf Grund der Längsneigungen der einzelnen Gleise oder Gleisbereiche in welcher Bremsbesetzung bewegt werden dürfen, — Rangierfahrten, bei denen die durchgehende Druckluftbremse zu verwenden ist.										
	Abschn. 2.3.	Darstellung der ermittelten möglichen Anhängemassen bzw. der ermittelten Achsenzahl.										
	Anlage Abschn. 1.3.	Berechtigte für die Durchführung der Bremsprobe.										

Paragraph	Anweisung Nr.	
	Anlage Abschn. 2.5.	Melden von schadhafte Bremsen.
57 (1)		Signale, die auf der Anschlußbahn anzuwenden sind, Abweichungen vom Signalbuch (SB), Bedeutung und Wirkungsweise spezieller Signale und Warnanlagen.
57 (2)		Signale, auf deren Beleuchtung bei guter Außenbeleuchtung verzichtet werden kann.
57 (3)	29 Abschn. 3.	Festlegungen — welche Weichen nach dem Befahren wieder in die Grundstellung zu bringen sind, — welche ortsbedienten Weichen und Gleissperren in welcher Stellung zu verschließen sind und — welche Riegelhebel ausnahmsweise in umgelegter Stellung verbleiben dürfen.
57 (3)	29 Abschn. 8.	Berechtigte, die aufgefahrene Weichen untersuchen dürfen.
	Abschn. 10.	Beschäftigte für die Prüfung, Reinigung und Gangbarhaltung der Weichen und Gleissperren.
58 (3)		Stellen, wo Sicherheitsradvorleger zu verwenden sind.
58 (5)	30 Abschn. 6.	Hemmschuhe, die entsprechend der Schienenformen in den einzelnen Gleisbereichen zu verwenden sind, Anzahl der Hemmschuhe in den jeweiligen Gleisen.
	Abschn. 7.	Unterrichten des Ablösers über aufliegende Hemmschuhe.
	Abschn. 11.	Gleise, auf denen vorübergehend Wagengruppen abgestellt werden dürfen, wenn sie durch Anlegen der Druckluftbremse gesichert werden.
	Abschn. 12.	Festlegungen, wie und in welchem Umfang die Sicherung der Fahrzeuge in den einzelnen Gleisen oder Gleisbereichen zu erfolgen hat und in welchen Gleisen mit einer Längsneigung $\geq 1,5\%$ (1:667) das Abstellen von Fahrzeugen zulässig ist und welche Sicherheitsmaßnahmen dabei einzuhalten sind.
59		Sicherheitsmaßnahmen für das Befördern von Fahrzeugen mit Lademaßüberschreitungen.
61		Festlegungen der betriebsdienstlichen Maßnahmen für das Befahren von Kreuzungen mit anderen Bahnen und für das Rangieren auf gemischtspurigen Gleisen.

Paragraph	Anweisung Nr.	
62 (2)	31 Abschn. 4.	Unfallmeldestellen. Berechtigte, die die Leitung an der Unfallstelle übernehmen dürfen.
64 (1) und (3).		<ul style="list-style-type: none"> <li>— Berechtigte der Anschlußbahn, die Aufgleisungen bzw. Lauffähigkeitsuntersuchungen durchführen dürfen.</li> <li>— Aufgleisungsberechtigung für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs oder von Fahrzeugen der Anschlußbahn, die auf Gleise des öffentlichen Verkehrs übergehen dürfen.</li> </ul>

**Anlagen zur Dienstordnung:**

- Lageskizze bzw. Lageplan
- Unfallmeldeplan
- weitere Anlagen entsprechend Anweisung Nr. 16 zur BOA — Dienstordnung —, Abschn. 2.4.